



# Statuten

Gegründet: 26. Oktober 1963  
Ausgabe: Februar 2014

# Allgemeines

## I. Abkürzungen

Im Text verwendete Abkürzungen:

|                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| Schweizerischer Turnverband       | STV             |
| Sportversicherung des STV         | SVK-STV         |
| Zürcher Turnverband               | ZTV             |
| Turnverein Russikon               | TVR oder Verein |
| Vorstand des Turnvereins Russikon | Vorstand        |
| Männerriege Russikon              | MR              |
| Generalversammlung                | GV              |
| Mitgliederversammlung             | MV              |
| Vereinsversammlung                | VS              |
| Turnstand                         | TS              |

## II. Bezeichnungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## Art. 1

### Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

#### 1.1 Name

Der Turnverein Russikon, gegründet am 26. Oktober 1963, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

#### 1.2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist 8332 Russikon.

#### 1.3 Zweck

Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers.
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.

#### 1.4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

## Art. 2

# Vereinsstruktur

### 2.1 Riegen

Jugendriege:

Unter der Obhut des Turnvereins Russikon besteht - als unselbständige Riege - die Jugendriege, die direkt dem Vorstand unterstellt ist. Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

Männerriege:

Unter der Obhut des Turnvereins Russikon besteht - als selbständige Riege - die Männerriege, die direkt dem Vorstand des TVR unterstellt ist. Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die GV und die MV der MR beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

Volunteers:

Unter der Obhut des Turnvereins Russikon besteht – als unselbständige Riege – die TV Volunteers. Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegründet werden.

### 2.2 Gruppen

Unter der Obhut des Turnvereins Russikon besteht eine Veteranengruppe. Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

### 2.3 Reglemente

Die Riegen/Gruppen haben eigene Reglemente, welche auf Antrag der Riegen/Gruppen oder des Vorstandes durch die GV beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden können. Diese Reglemente dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen.

Die Riegen/Gruppen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Reglementen und stehen lediglich unter der Obhut des TV. Der Vorstand des TVR ist nicht für das Budget der jeweiligen Riegen verantwortlich.

## Art. 3

## Mitgliedschaft

### 3.1 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder/Gönner
- Volunteers
- Mitturner
- Jugendmitglieder

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV – auch zu Händen des STV – zu melden. Ausgenommen sind die Bestände der Volunteers.

### 3.2 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Altersjahr erreicht hat.

### 3.3 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, welche sich für den Verein oder das Turnen eingesetzt haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

### 3.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

### 3.5 Passive / Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im Speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

### 3.6 Volunteers

Volunteer kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im Speziellen interessiert und den Verein unentgeltlich und tatkräftig unterstützen will.

### 3.7 Mitturner

Mitturner im TVR kann werden, wer das 14. Altersjahr erreicht und das 18. Altersjahr noch nicht überschritten hat. Sie brauchen das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.

- 3.8 Jugendmitglied** Jugendmitglied kann jede Person unter 16 Jahren mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters werden.
- 3.9 Ehrungen** Ehrungen (ausgenommen davon ist die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern) von Vereinsmitgliedern zum Beispiel bei Jubiläen, Geburten oder Todesfällen sind in einem separatem Reglement festgehalten.
- 3.10 Eintritt** Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.
- 3.11 Übertritt** Der Übertritt zu den Passivmitgliedern/Gönnern kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss brieflich (Übertritts-Formular) an den Vorstand gerichtet werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu bezahlen.
- 3.12 Austritt** Der Austritt kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss brieflich an den Vorstand gerichtet werden. Der Austritt wird erst genehmigt, wenn der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TVR nachgekommen ist.
- 3.13 Streichung / Ausschluss** Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen, dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion brieflich in Kenntnis zu setzen.
- 3.14 Verzicht** Mit dem Austritt oder der Streichung/dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf alle anderen Angebote und Dienstleistungen des TVR und der übergeordneten Verbände.

## **Art. 4 Rechte und Pflichten**

- 4.1 Statuten** Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

#### **4.2 Stimm- und Wahlrecht**

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar.

Mittturner ab dem 16. Altersjahr sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind jedoch nicht in den Vorstand respektive in Kommissionen wählbar.

Passivmitglieder/Gönner, Volunteers, Riegen- und Gruppenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **4.3 Besuchspflicht**

Die Aktivmitglieder, die stimmberechtigten Mittturner und die turnenden Freimitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.

#### **4.4 Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

#### **4.5 Versicherungspflicht**

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

#### **4.6 Vereinsinteresse**

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

## **Art. 5**

### **Organe**

#### **5.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung / Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

#### **5.2 Generalversammlung**

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV oder VS
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums, der Riegen und der Gruppen

- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Leiterentschädigungen und Bussen
- Jahresprogramm
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der technischen Leitung, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- Ehrungen
- Statutenänderungen
- Anträge und Verschiedenes

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitturnern
- Delegierten der selbständigen Riegen/Gruppen
- Revisoren

Die Vertretung der Delegierten der Riegen/Gruppen wird durch das jeweilige Reglement festgelegt.

- 5.3 Einladung zur GV** Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Datum brieflich zu erfolgen.
- 5.4 Anträge** Anträge müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der GV brieflich eingereicht werden.
- 5.5 Teilnahme an der GV** Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder, stimmberechtigte Mitturner und turnende Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind brieflich mindestens 7 Tage vor der GV an den Vorstand zu richten.
- 5.6 Ausserordentliche GV** Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 5.7 Abstimmung / Beschlussfassung** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

## **5.8 Wahlen / Abstimmungen**

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **5.9 Turnstand / Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung oder ein Turnstand werden nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind.

Die Einladung zur VS oder für den TS hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Datum brieflich zu erfolgen.

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der VS oder dem TS brieflich eingereicht werden. Die Teilnahme ist für Aktivmitglieder, stimmberechtigte Mittturner und turnende Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind brieflich mindestens 7 Tage vor der VS oder TS an den Vorstand zu richten.

Über die Vereinsversammlung oder den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.

## **5.10 Vorstand**

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für 1 Jahr und besteht aus:

- Präsident
- Leiter Finanzen
- Leiter Administration
- Leiter Kommunikation
- Technischer Leiter Aktive
- Technischer Leiter Jugend
- Technischer Leiter Männerriege
- Leiter Events Aktive
- Leiter Events Männerriege

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

Der Präsident, der Leiter Finanzen, der Technische Leiter Aktive, der Technische Leiter Jugend und der Technische Leiter Männerriege werden für ihr Amt gewählt. Die übrigen Funktionen inklusive Vizepräsident werden jeweils anlässlich der ersten Vorstandssitzung verteilt.

Anlässlich der Vorstandssitzung kann eine Pendenzenliste geführt werden.



- 5.11 Einberufung** Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 5.12 Zeichnungsberechtigt** Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Leiter Administration und/oder Leiter Finanzen rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Leiter Finanzen zu Zweien. Für Kasse, Postscheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.
- 5.13 Präsident** Der Präsident leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er (oder ein durch ihn bestimmter Vertreter) besucht die Delegiertenversammlung des ZTV und die Breitensportkonferenz des WTU (obligatorisch).
- 5.14 Vizepräsident** Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.
- 5.15 Leiter Finanzen** Der Leiter Finanzen führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen. Er erstellt zu Handen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge und zusätzlich anfallender Beträge. Weiter ist er dafür verantwortlich, die an den Verein gestellten finanziellen Forderungen zeitgerecht zu begleichen.
- 5.16 Leiter Administration** Der Leiter Administration erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen. Im Weiteren führt er das Mitgliederverzeichnis.
- 5.17 Leiter Kommunikation** Der Leiter Kommunikation ist für den medialen Auftritt sowie die Kommunikation des Vereins gegen Aussen zuständig. Darüber hinaus ist er für die Sicherstellung der Vereinsberichte (Turnfahrt, Turnfeste, etc.) verantwortlich.

### **5.18 Technischer Leiter Aktive**

Dem Technischen Leiter Aktive obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beizug eines Leiterteams. Er (oder ein Stellvertreter) besucht den obligatorischen techn. Leiterkurs der Region im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse. Er kann ein Leiterteam bilden und organisieren. Der Generalversammlung legt er, in Bezug auf den turnerischen Aspekt, einen schriftlichen Jahresbericht vor.

### **5.19 Technischer Leiter Jugend**

Der Technische Leiter Jugend ist verantwortlich für die Führung der Jugendriege und hat alle zu ihrer Ausübung notwendigen Kompetenzen. Er hat ferner der Generalversammlung des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Er (oder ein Stellvertreter) besucht den obligatorischen techn. Leiterkurs der Region im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse.

### **5.20 Technischer Leiter Männerriege**

Dem Technischen Leiter Männerriege obliegt die Leitung der Turnstunden der Männerriege unter Beizug eines Leiterteams. Er (oder ein Stellvertreter) besucht den techn. Leiterkurs der Region im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse. Er kann ein Leiterteam bilden und organisieren.

### **5.21 Leiter Events Aktive**

Dem Leiter Events Aktive, werden die Leitung und Organisation der Vereinsanlässe übertragen. Die Anlässe können in Koordination delegiert werden.

### **5.22 Leiter Events Männerriege**

Dem Leiter Events Männerriege, werden die Leitung und Organisation der Vereinsanlässe der Männerriege übertragen. Die Anlässe können in Koordination delegiert werden.

### **5.23 Materialwart**

Der Materialwart hat die Aufsicht über die Turngeräte und das Vereinsinventar inne. Er führt eine Inventarliste, die er jeweils vor der Verrechnungsperiode dem Leiter Finanzen zuzustellen hat. Des Weiteren trägt er auch die Verantwortung für die Ordnung im Geräteraum / Vereinskasten.

### **5.24 Archivar**

Der Archivar hat die Aufsicht über sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Vereinsberichte (Turnfahrt, Turnfeste, etc.), Korrespondenzen, Bilder (auch digital) usw., die im Archiv des Vereins aufbewahrt sind. Er führt eine Inventarliste und trägt auch die Verantwortung für die Ordnung im Archiv.

- 5.25 Webmaster** Der Webmaster ist für den Internet-Auftritt des Vereins verantwortlich. Er aktualisiert die vereinseigene Webseite [www.tvrussikon.ch](http://www.tvrussikon.ch) in regelmässigen Abständen und hält sie so auf dem neusten Stand.
- 5.26 Rechnungsrevisoren** Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren für 4 Jahre. Jedes zweite Jahr scheidet der Ältere aus und der 2. Revisor rückt als 1. Revisor nach. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht über die Rechnung zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.
- 5.27 Kommissionen** Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.
- 5.28 Weitere Funktionen**
- Fähnrich:
- Der Fähnrich präsentiert die Vereinsfahne an Anlässen und wird durch die GV gewählt. Darüber hinaus ist er für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Vereinsfahnen zuständig.
- Hornträger:
- Die Hornträger tragen die Blumenhörner an Vereinsumzügen oder anderen festlichen Anlässen. Sie werden durch die GV gewählt. Darüber hinaus sind sie für einen sorgfältigen Umgang mit den Hörnern zuständig.
- Chesselmeister:
- Der Chesselmeister ist für das Vereinschessli verantwortlich. Er wird durch die GV gewählt. Darüber hinaus ist er für einen sorgfältigen Umgang mit dem Vereinschessli zuständig.
- 5.29 Archiv** Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Vereinsberichte (Turnfahrt, Turnfeste, etc.) Korrespondenzen, Bilder (auch digital) usw., sind im Archiv aufzubewahren. Der Standort wird durch den Vorstand festgelegt.

## **Art. 6 Finanzen (Kassawesen)**

- 6.1 Einnahmen** Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Freiwilligen Spenden und Schenkungen
  - Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
  - Zinsen des Vereinsvermögens

## **6.2 Ausgaben**

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnemente
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Leiterentschädigungen und Vorstandsentschädigungen gemäss separatem Reglement
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche sowie Startgelder
- Spesen, Verwaltungskosten
- Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

## **6.3 Vorstandskredit**

Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.

## **6.4 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **6.5 Mitgliederbeitrag**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Jugileiter
- Volunteers
- während des Vereinsjahres eingetretene Mitglieder

Der Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Falle maximal Fr. 200.00 bis zu dessen Änderung durch die GV.

## **6.6 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des TVR haftet der Verein mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

# **Art. 7**

## **Publikation**

### **7.1 Verbandsorgan**

Die Zeitschrift GYMLive ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.

## **Art. 8 Schlussbestimmung**

### **8.1 Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.

### **8.2 Übergang**

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem Gemeinderat der politischen Gemeinde Russikon treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

### **8.3 Revision der Statuten**

Änderungen einzelner Artikel wie auch eine Totalrevision der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **8.4 Streitfälle**

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

### **8.5 Frühere Bestimmungen**

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Februar 2005.

### **8.6 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 7. Februar 2014 genehmigt worden.

#### **Turnverein Russikon**

Der Präsident TVR

Der Leiter Administration TVR

.....

.....

Thomas Wylenmann

Adrian Krauer

#### **Zürcher Turnverband**

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am ..... genehmigt.

Der Präsident ZTV

Die Geschäftsführer ZTV

.....

.....

Frank Günthardt

Thomas Kaiser